

**Gesamtbericht des
Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)
gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) 1370/2007 ergänzt durch Verordnung
(EU) 2016/2338 der Europäischen Union für die
Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein
für das Jahr 2024**

**A. Rechtsrahmen und Umsetzung
1. Berichtspflicht und Umsetzung**

Die Verordnung „EG 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße“ (im Folgenden VO 1370 genannt) verlangt von den zuständigen Behörden einen Gesamtbericht nach Artikel 7 Absatz 1:

„Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich. Dieser Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienenengebunden Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des Öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit erhalten.“

2. Zuständige Behörde und Berichtszeitraum

Die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein als zuständige Behörden gemäß § 3 ÖPNVG NRW haben den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) mit der Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs für den Busbereich beauftragt.

Auf der Grundlage dieses Auftrags und der Verordnung (EG) 1370/2007 legt der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) diesen Gesamtbericht für das Kalenderjahr 2024 (= Berichtszeitraum) vor.

3. Darstellung der ausgewählten Betreiber und Fahrleistungen

Die folgenden Verkehrsunternehmen besaßen in den beiden Kreisgebieten Liniengenehmigungen für den Busverkehr gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und erhielten für die Durchführung des Linienverkehrs Ausgleichsleistungen

- VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH
- WB Westfalen Bus GmbH
- OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
- MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

Fahrleistungen im Kreis Olpe im Jahr 2024:

Verkehrsunternehmen	Jahresfahrleistung/km (gerundet)
VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH	5.337.206 km
WB Westfalen Bus GmbH	30.835 km
OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	81.181 km
MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	134.734 km

Fahrleistungen im Kreis Siegen-Wittgenstein im Jahr 2024:

Verkehrsunternehmen	Jahresfahrleistung/km (gerundet)
VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH	10.671.563 km

B. Öffentliche Dienstleistungsaufträge

1. Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (Fahrzeugförderung § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW)

Die Kreisetage Olpe und Siegen Wittgenstein haben am 10.12.2012 (Olpe) bzw. am 14.12.2012 (Siegen-Wittgenstein) einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag in Form einer Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im ÖPNV (Bus) für den Bereich der Fahrzeuge beschlossen.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der Fahrzeugförderung ergeben sich aus den Förderrichtlinien der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein. Sie umfassen im Wesentlichen die barrierefreie und umweltfreundliche Ausstattung von Bussen, die im ÖPNV eingesetzt werden und eine Anreizregelung zur vorzeitigen Ersatzbeschaffung für ältere Fahrzeuge durch neue oder neuwertige Fahrzeuge mit einem höheren Umweltstandard (Euro-Norm EEV oder besser). Die Zweckbindung für die mit Mitteln aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW beschafften Fahrzeuge beträgt 9 Jahre oder 600.000 km im Linienverkehr gem. § 42 PBefG. Die Förderrichtlinien der beiden Kreise können auf der Homepage des ZWS „zws-online.de“ eingesehen werden.

Die Auszahlung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW erfolgte gem. den Zuwendungsbescheiden der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.01.2024 in zwölf Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats an die beiden Kreise.

Kreis Olpe

a)	VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH	400.570,43 €*
b)	WB Westfalen Bus GmbH	2.161,87 €*
c)	OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	4.656,35 €*
d)	MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	8.356,48€*
	<u>Gesamt:</u>	<u>415.745,23 €*</u>

* Ausgezählte Beträge im Jahr 2024 aufgrund vorläufiger Anträge und vorbehaltlich der Überkompensationskontrolle!

Kreis Siegen-Wittgenstein

- a) VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH 1.066.156,82 €*

2. Finanzielle Leistungen für den Nachtbusverkehr auf den Linien N1 - N6 + N9 im Rahmen „Öffentlicher Dienstleistungsaufträge“ zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und den Verkehrsbetrieben Westfalen-Süd (VWS)

- a) VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH 300.000,00 €*

Betriebsleistungen Nachtbuslinien:

Linien:	Betriebsleistung im Jahr (gerundet):
N1 – N6 + N9	59.189 km

3. Finanzielle Leistungen für die Schnellbuslinie SB 1 Olpe – Siegen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Verkehrs-Service-Vertrag – VSV) zwischen dem Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) und der WB Westfalen-Bus GmbH (Betriebsstart 01.09.2022)

- a) WB Westfalen Bus GmbH 424.229,25 €

Betriebsleistungen Schnellbuslinie 1 Olpe - Siegen:

Linie:	Betriebsleistung im Jahr (gerundet):
SB 1 Kreis Olpe	40.937 km
SB 1 Kreis Siegen-Wittgenstein	52.594 km

C. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in Form von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr (Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW).

Die Kreistage der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein haben eine „Allgemeine Vorschrift“ für die Erstattung der Kosten im Ausbildungsverkehr beschlossen, die auf der Basis der VO (EG) 1370/2007 und dem ÖPNVG NRW entwickelt wurde. Sie regelt Ausgleichs für die Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrtafeln des Ausbildungsverkehrs (Höchsttarif) im Linienverkehr entstehen und die nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Leistungsempfänger sind die Verkehrsunternehmen, die in den Gebieten der jeweiligen Kreise Inhaber von Linienkonzessionen gemäß §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG sind. Maßstab für die Verteilung der Mittel sind die Erlöse im Ausbildungsverkehr der Konzessionsunternehmen im Gebiet der jeweiligen Kreise.

* **Ausgezählte Beträge im Jahr 2024 aufgrund vorläufiger Anträge und vorbehaltlich der Überkompensationskontrolle!**

Die „Allgemeinen Vorschriften“ für die Erstattung von Kosten im Ausbildungsverkehr der beiden Kreise sind auf der Internetseite des ZWS „zws-online.de“ einsehbar.

Ausgezahlte Finanzmittel im Rahmen der „Allgemeinen Vorschrift“ für die Erstattung von Kosten im Ausbildungsverkehr“ der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein im Jahr 2024. (Die Auszahlung der Ausbildungsverkehrspauschale § 11 a ÖPNVG NRW erfolgte gem. den Zuwendungsbescheiden der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.04.2024 in zwei Raten mit Fälligkeit 01.05.2024 und 01.10.2024 an die beiden Kreise. Diese Fördermittel wurden mit Fälligkeit 15.05.2024 (70% der Zuwendung) und 15.10.2024 (30% der Zuwendung) an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet).

Kreis Olpe

a)	VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH	1.659.103,85 €*
b)	WB Westfalen Bus GmbH	8.954,17 €*
c)	OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	19.285,90 €*
d)	MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	34.611,30 €*
<u>Gesamt:</u>		<u>1.721.955,22 €*</u>

Kreis Siegen-Wittgenstein

a)	VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH	4.429.253,75 €*
----	---	-----------------

2. Satzungen als allgemeine Vorschrift zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (Allgemeine Vorschrift Regelbusverkehr und allgemeine Vorschrift Bedarfsverkehr). Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der verbindlichen Anwendung des vorgegebenen maßgeblichen Höchsttarifs im Bedarfs- und Regelbusverkehr nach Art, Umfang, Fahrkartensortiment und Tarifzonenregelung als verbindlicher Höchsttarif.

Die Kreistage der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein haben in ihren Sitzungen am 13.12.2021 o. g. Satzungen als allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Anwendung von Höchsttarifen im Bedarfsverkehr und der Gewährung von Ausgleichleistungen für die finanziellen Auswirkungen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach dieser allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind, beschlossen.

Die „Allgemeinen Vorschriften Bedarfs- und Regelbusverkehr“ zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr der beiden Kreise sind auf der Internetseite des ZWS „zws-online.de“ einsehbar.

*** Ausgezahlte Beträge im Jahr 2024 aufgrund vorläufiger Anträge und vorbehaltlich der Überkompensationskontrolle!**

Kreis Siegen-Wittgenstein

a) VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH 11.521.905,55 €*

Kreis Olpe

a) VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH 5.183.977,02 €*

3. Ausgleichsmittel im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket leitet der ZWS nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen. Hierfür haben die beiden Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif erlassen.

Ausgezahlte Finanzmittel im Rahmen der vorläufigen Anträge auf Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen i. V. mit den Zuwendungsbescheiden der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.11.2024 bzw. 28.11.2024 (Bürgerbusvereine):

Kreis Olpe / Kreis Siegen-Wittgenstein

a) VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH 15.649.910,21 €*

b) WB Westfalen Bus GmbH (Bürgerbusvereine) 17.755,09 €*

Gesamt: 15.667.665,30 €*

D. Qualitätsmanagement & Betriebsqualität

Die für die Erbringung der Verkehrsdienstleistung geforderte Qualität ist in den Nahverkehrsplänen der beiden Kreis Olpe und Siegen-Wittgenstein verankert. Der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd bedient sich bei der Qualitätsüberprüfung im Busverkehr Qualitätstester, die an verschiedenen Messpunkten die Pünktlichkeit der Busse stichprobenhaft überprüfen. Hierbei werden Busse mit einer Verspätung von 3.59 Minuten als pünktlich gewertet; nicht verkehrende Busse und Busse mit einer Verspätung von über 20 Minuten werden als Ausfälle gewertet.

* **Ausgezahlte Beträge im Jahr 2024 aufgrund vorläufiger Anträge und vorbehaltlich der Überkompensationskontrolle!**